

## **Allgemeine Grundlagen**

### **Menschenwürde**

Die Würde eines jeden Menschen wird unabhängig seiner individuellen Merkmale geachtet. Das bedeutet unter anderem, dass Menschen mit Behinderung in ihrer individuellen Unabhängigkeit sowie in der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, respektiert werden. Menschen mit Behinderung sind als bereichernde Mitglieder einer von Vielfalt geprägten Gesellschaft anerkannt.

### **Teilhabe**

Menschen mit Behinderung nehmen vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teil. Sie bringen sich ihren Bedürfnissen und Ressourcen entsprechend selbstbestimmt ein. Menschen mit Behinderung werden in Entscheidungsprozesse, die sie betreffen, einbezogen. Sie haben das Recht, aktiv an öffentlichen, gesellschaftlichen und politischen Diskussionen teilzunehmen, sich einzubringen und in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mitzubestimmen.

### **Chancengerechtigkeit**

Diskriminierung in jeglicher Form, sei es aufgrund von Behinderung oder anderen Faktoren, wird nicht toleriert. Alle Menschen haben ohne Diskriminierung Anspruch auf Chancengleichheit und den Schutz durch das Gesetz. Durch eine bedarfsgerechte und am Individuum orientierte Unterstützung werden die Potentiale von Menschen mit Behinderung gefördert und weiterentwickelt, mit dem Ziel einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Teilhabe und Mitgestaltung in allen Lebensbereichen.

### **Sensibilisierung**

Die Sensibilisierung und Aufklärung der Gesellschaft über die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen sind eine wichtige Mission, um Vorurteile abzubauen und das Bewusstsein für Inklusion zu stärken. Dazu gehören Kampagnen und Bildungsprogramme, die auf die Bedürfnisse und Potenziale von Menschen mit Behinderungen aufmerksam machen. Eine starke Vernetzung zwischen verschiedenen Anbietern, wie etwa sozialen Einrichtungen, Schulen, Unternehmen und staatlichen Stellen, kann Synergien schaffen und die Angebote für Menschen mit Behinderungen effizienter und umfassender gestalten.

### **Zugänglichkeit**

Der gleichberechtigte Zugang ist für Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu gewährleisten. Das betrifft unter anderem den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Anlässen, ebenso wie zu Informationen und Kommunikationsmitteln. Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu Ausbildung und Arbeit gemäss ihren Neigungen und Fähigkeiten.

**Moderne Technologien**

Moderne Technologien können massgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung beitragen. Dies umfasst den Einsatz von assistiven Technologien im Alltag, sowie digitale Angebote, die den Zugang zu Information, Kultur, Bildung und Kommunikation erleichtern.

**Leistungsangebote (Arbeit und Wohnen)****Partizipative, bedürfnisorientierte Begleitung**

Der individuelle Bedarf sowie die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen werden erkannt, anerkannt, unterstützt und genutzt. Ambulante und stationäre Leistungsangebote sind bedarfsgerecht zu gestalten. Dem Paradigmenwechsel vom Fürsorgeprinzip hin zu einer partizipativen, bedürfnisorientierten Begleitung mit dem Ziel, der vollen gesellschaftlichen Teilhabe und selbstbestimmten Lebensführung ist umfassend Rechnung zu tragen.

**Wahlfreiheit**

Der Kanton anerkennt das Recht der Menschen mit Behinderung auf eine unabhängige Lebensführung und die freie Wahl des Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsortes. Menschen mit Behinderung können selbstbestimmt, barrierefrei und flexibel zwischen den Angeboten wählen. Geeignete Massnahmen zur Verbesserung der individuellen Wahlfreiheit in den Bereichen Wohnen, Arbeiten werden umgesetzt.

Selbstbestimmung, Wahlfreiheit, Eigenverantwortung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden entsprechend der UN-BRK sichergestellt.

**Durchlässigkeit**

Die Durchlässigkeit zwischen allen Leistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung ist zu gewährleisten. Die Durchlässigkeit bezieht sich sowohl auf die unterschiedlichen Wohn- und Arbeitsangebote als auch auf die kantonalen Grenzen.

**Weiterentwicklung**

Die Kantone schaffen Rahmenbedingungen für die permanente Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen. Sie berücksichtigen dabei unabhängig und objektiv die neusten Erkenntnisse der Wissenschaft, gehen auf die Herausforderungen der fachlichen Praxis ein und ermöglichen die Umsetzung von innovativen und neuen Konzepten und Angeboten durch die Leistungserbringer. Sie berücksichtigen dabei höchstmögliche Unabhängigkeit und Transparenz.

Um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Unterstützung von Personen mit Behinderung oder Personen mit Betreuungsbedarf zu erhalten, soll die Möglichkeit für Pilotprojekte geschaffen werden.

**Wohnen**

Dienstleister müssen die Möglichkeit erhalten, Wohnformen gemäss den spezifischen Bedürfnissen weiter zu diversifizieren. Von ambulant vor stationär hinzu ambulant und stationär. Die künstliche Trennung von institutioneller bzw. stationärer und ambulanter Unterstützung beim Wohnen ist aufzuheben. Dieses Hindernis steht einer Bedarfsorientierung vom betreuten übers begleitete bis zum selbständigen Wohnen für Menschen mit Behinderung entgegen. Diese brauchen die Unterstützungsleistungen dort, wo sie wohnen.

**Inklusiver Arbeitsmarkt**

Menschen mit einer Behinderung haben das Recht auf einen für sie passenden Arbeitsplatz. Hierbei ist sowohl den Eignungen und Neigungen als auch den Bedürfnissen im Bereich der Betreuung und Unterstützung Rechnung zu tragen. Integrationsbetriebe mit der Möglichkeit zu einem diversifizierten Angebot leisten einen wichtigen Beitrag als Brückenbauer in den allgemeinen Arbeitsmarkt und zu einer inklusiven Gesellschaft. Dieses Engagement kann nur gelingen, wenn für Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts Anreize und Vorgaben bestehen, Menschen mit Behinderung einzustellen, und sie gewillt sind, eine enge wirtschaftliche Kooperation mit den Integrationsbetrieben zu pflegen.

**Aus- und Weiterbildung**

Noch immer besteht ein defizitorientierter Leistungsansatz. Dabei gehen Potenziale verloren. Der Nachteilsausgleich greift gerade bei Menschen mit kognitiver oder psychischer Beeinträchtigung zu wenig. Es braucht die gesetzliche Anerkennung einer kompetenzorientierten (Berufs-) Bildungsmöglichkeit für alle, damit Personen mit Unterstützungsbedarf in den Arbeitsmarkt integriert werden und dort ihre Fähigkeiten einbringen können.

Auch Menschen, die aufgrund ihrer schweren Mehrfachbeeinträchtigung keine Chance auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt haben, haben das Recht auf kompetenzorientierte Bildungsmöglichkeiten. Der Begriff Beschäftigung (Tagesstruktur ohne Lohn) sollte daher auch nicht mehr verwendet werden. Es geht nie «nur» um eine Beschäftigung. Es geht immer auch um Wahlmöglichkeiten bei der Arbeit- und zugleich immer auch um Bildungsmöglichkeiten (lebenslanges Lernen für alle Menschen).

**Fachpersonal**

Die Qualität der Pflege, Betreuung und Begleitung in stationären als auch ambulanten Angeboten hängt massgeblich von den Mitarbeitenden ab. Daher soll sowohl die Finanzierung als auch die Ausbildung des Fachpersonals sichergestellt sein. Dies, um qualifiziertes Fachpersonal zu rekrutieren, zu halten und angemessen zu entlohnen.

**Weitere relevante Dokumente**

- Präambel und Positionspapier INSOS Thurgau
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Zum Teil verwendete Quelle: Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik (überarbeitete Version 2019)

Stettfurt, 23. November 2023

Hinweis:

**Individueller Hilfeplan (IHP) als Abklärungsinstrument**

<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg/downloads.html>